

Reglement der Sozialkommission

Vom 5. Februar 2026

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 6 Abs. 1, § 43 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG) vom 6. März 2001,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1

Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben und Befugnisse der Sozialbehörde im Sinne von § 44 Abs. 1 SPG einer Sozialkommission.

§ 2

Die Sozialkommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Kommission gehört ein Mitglied des Gemeinderats an, das den Vorsitz innehat. Die Leitung der Sozialen Dienste nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil. Die Bereichsleitung Sozialhilfe vertritt die Anträge und beantwortet fachliche Fragen.

§ 3

¹ Die Sozialkommission kann für bestimmte Aufgaben einen Sozialausschuss bilden.

² Der Sozialausschuss besteht aus dem Präsidenten resp. der Präsidentin der Sozialkommission und der Leitung Soziale Dienste.

II. Aufgaben und Kompetenzen

§ 4

Folgende Entscheide sind ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten:

- Aufsicht über den Sozialdienst, die Sozialkommission sowie den Sozialausschuss;
- Wahl der Sozialkommission, jeweils zu Beginn der Amtsperiode, auf die Dauer von 4 Jahren sowie die Vornahme von Ersatzwahlen;
- Genehmigung des jährlichen Budgets und des Rechenschaftsberichtes über das Sozialwesen.

§ 5

¹ Die Sozialkommission berät den Gemeinderat in sozialpolitischen Fragen.

² Die Sozialkommission entscheidet auf Antrag des Sozialdienstes über:

- Neue Unterstützungsanträge;
- Budgetänderungen in laufenden Dossiers > Fr. 500.00;
- Jährliche Neuberechnungen im Rahmen der internen Sozialhilfeprüfung;
- Verabschiedung von gemeindeinternen Richtlinien für die materielle Unterstützung - ergänzend zu den vom Regierungsrat des Kantons Aargau verabschiedeten Regelungen.

³ Hilfesuchende Personen können zu einer Anhörung vor die Sozialkommission geladen werden.

§ 6

¹ Die Sozialkommission wird durch die Leitung der Sozialen Dienste und/oder die Bereichsleitung Sozialhilfe über Gesetzesänderungen und weitere wesentliche Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe informiert.

² Die Sozialkommission kann interne Richtlinien zu den gemäss der Sozialhilfegesetzgebung zu erbringenden Leistungen erlassen.

³ Die Sozialen Dienste führen ein internes Handbuch. Das interne Handbuch wird der Sozialkommission zur Kontrolle vorgelegt, Änderungen werden durch den Sozialausschuss genehmigt.

§ 7

Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident resp. die Präsidentin hat bei ausgeglichenen Abstimmungsverhältnissen den Stichentscheid.

§ 8

¹ Der Ausschuss der Sozialkommission entscheidet über:

- Alimentenbevorschussung;
- Elternschaftsbeihilfe;
- Krankenkassenausstände in laufenden Dossiers;
- Zahnbehandlungen: Anträge über Fr. 1'000.00 nach der Begutachtung durch den Vertrauenszahnarzt oder die Vertrauenszahnärztin;
- Verwandtenunterstützung;
- Rückerstattung;
- Präsidialverfügungen aus Dringlichkeitsgründen;
- Beschwerden.

² Der Sozialausschuss unterbreitet besonders gelagerte Fälle der Sozialkommission.

³ Die Protokolle des Sozialausschusses sind der Sozialkommission zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 9

Den Sozialen Diensten stehen folgende Beträge für die Fallführung zu:

a) für neue Dossiers

- maximal Fr. 8'000.00.

b) für laufende Unterstützungen

- für allgemeinen Bedarf Fr. 3'000.00 / Jahr;
- für Änderungen im Sozialhilfebudget bis Fr. 500.00
- Beträge gemäss Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

§ 10

Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes entscheiden über:

- Subsidiäre Kostengutsprachen an diverse Einrichtungen und Institutionen;
- Zahnbehandlungen: Notfälle und Voranschläge bis Fr. 1'000.00;
- Unterstützungsbeiträge innerhalb der Kompetenzsumme.

§ 11

Alle Unterstützungsbeträge werden von der Sozialkommission resp. vom Sozialausschuss abschliessend genehmigt.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Die Mitglieder der Sozialkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 13

Für die Sitzungen und die Ausübung amtlicher Funktionen haben die Kommissionsmitglieder Anspruch auf Entschädigung gemäss Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen.

IV. Rechtsmittel

§ 14

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen Beschlüsse der Sozialkommission kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von **30 Tagen** seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde geführt werden. Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen. Die Adresse lautet: Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau.
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h. es ist
 - a) anzugeben, wie die Beschwerdestelle entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen ein anderer Entscheid verlangt wird.
 - c) Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
3. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
4. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

V. Inkraftsetzung

§ 15

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Das bisherige Reglement der Sozialkommission vom 15. September 2008 wird aufgehoben.

Wettingen, 5. Februar 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Markus Haas

Der Gemeindeschreiber
Urs Blickenstorfer